

23.11.95

FJ - FS - Fz

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetz-
buch (2. SGB VIII-Änderungsgesetz - 2. SGB VIII-ÄndG)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 71. Sitzung am 23. November 1995 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (13. Ausschuß) - Drucksache 13/3082 - den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Achten Buches
Sozialgesetzbuch und des Bundeserziehungsgeldgesetzes
- Drucksache 13/2240 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 14.12.95

Erster Durchgang: Drs. 313/95

Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
(2. SGB VIII-Änderungsgesetz - 2. SGB VIII-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung
des Bundesrates das folgende Ge-
setz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Ach-
ten Buches Sozial-
gesetzbuch

Das Achte Buch So-
zialgesetzbuch -
Kinder- und Ju-
gendhilfe - [Arti-
kel 1 des Gesetzes
vom 26. Juni 1990
in der Fassung der
Bekanntmachung vom
3. Mai 1993 (BGBl.
I S. 637), zu-
letzt geändert
durch Artikel 5
des Gesetzes vom
13. Juni 1994
(BGBl. I S. 1229)],
wird wie folgt ge-
ändert:

a) In § 21 Satz 2
werden nach dem
Wort "Vermögen"
die Worte "nach
Maßgabe der §§ 91
bis 93" eingefügt.

b) § 24 wird wie
folgt gefaßt:

"§ 24

Ausgestaltung des
Förderungs-
angebots in
Tageseinrichtungen

Ein Kind hat vom
vollendeten drit-
ten Lebensjahr bis
zum Schuleintritt
Anspruch auf den
Besuch eines Kin-
dergartens. Für
Kinder im Alter
unter drei Jahren
und für Kinder im
schulpflichtigen
Alter sind nach
Bedarf Plätze in
Tageseinrichtungen
vorzuhalten. Die
Träger der öffent-
lichen Jugendhilfe
haben darauf hin-
zuwirken, daß ein
bedarfsgerechtes
Angebot an Ganz-
tagsplätzen zur
Verfügung steht."

c) Nach § 24 wird folgender § 24 a eingefügt:

"§ 24 a

Übergangsregelung
zum Anspruch auf
den Besuch eines
Kindergartens

(1) Kann zum 1. Januar 1996 in einem Land das zur Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 erforderliche Angebot nicht gewährleistet werden, so gelten die nachfolgenden Regelungen.

(2) Landesrecht kann einen allgemeinen Zeitpunkt, spätestens den 1. August 1996, festlegen und bestimmen, daß erst ab diesem festgelegten Zeitpunkt der Anspruch eines Kindes, das bis zu

diesem Tag das dritte Lebensjahr vollendet hat, besteht.

(3) Landesrecht kann für die Zeit ab dem 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1998 eine Regelung treffen, die die örtlichen Träger, die den Rechtsanspruch nach § 24 Satz 1 noch nicht erfüllen können, auf Antrag befugt, für ihren Bereich allgemeine Zeitpunkte festzulegen, ab denen der Rechtsanspruch auf den Besuch des Kindergartens besteht. Diese Zeitpunkte dürfen höchstens sechs Monate und für das Jahr 1998 höchstens vier Monate auseinander liegen. Voraussetzung für die Befugnis ist, daß der örtliche Träger vorab im Rah-

men der Jugendhilfeplanung das noch bestehende Versorgungsdefizit festgestellt und verbindliche Ausbaustufen zur Verwirklichung des Angebots, das eine Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 24 Satz 1 zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens zum 31. Dezember 1998, gewährleistet, beschlossen hat.

(4) Landesrecht kann auch regeln, daß der Anspruch im Rahmen der Absätze 2 und 3 bis zum 31. Dezember 1998 auch durch ein anderes geeignetes Förderungsangebot erfüllt werden kann.

(5) Besteht eine landesrechtliche Regelung nach den Absätzen 2 bis 4, so hat der ört-

liche Träger der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gewährleistungspflicht nach § 79 sicherzustellen, daß ein Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr an auch vor den jeweiligen allgemeinen Zeitpunkten einen Kindergartenplatz oder ein anderes geeignetes Förderungsangebot erhält, wenn die Ablehnung für das Kind oder seine Eltern eine besondere Härte bedeuten würde."

d) § 39 Abs. 6 wird wie folgt gefaßt:

"(6) Wird das Kind oder der Jugendliche im Rahmen des Familienleistungsausgleichs nach § 31 des Einkommensteuergesetzes

bei der Pflegeperson berücksichtigt, so ist ein Betrag in Höhe der Hälfte des Betrages, der nach § 66 des Einkommensteuergesetzes für ein erstes Kind zu zahlen ist, auf die laufenden Leistungen anzurechnen. Ist das Kind oder der Jugendliche nicht das älteste Kind in der Pflegefamilie, so ermäßigt sich der Anrechnungsbetrag für dieses Kind oder diesen Jugendlichen auf ein Viertel des Betrages, der für ein erstes Kind zu zahlen ist."

e) In § 44 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten "Hilfe zur Erziehung" die Worte "oder von Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder

und Jugendliche" eingefügt.

f) In § 59 Abs. 1 Nr. 5 wird die Verweisung "Artikel 10 Abs. 6" durch die Verweisung "Artikel 10 Abs. 4" ersetzt.

g) In § 85 Abs. 2 Nr. 2 werden nach den Worten "Hilfen zur Erziehung" ein Komma und die Worte "Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche" eingefügt.

h) In § 86 a Abs. 4 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine Hilfe für junge Volljährige nach § 41 beendet war und innerhalb von drei Monaten erneut Hilfe für junge

Volljährige nach
§ 41 erforderlich
wird."

i) In § 87 b Abs.
2 Satz 2 wird das
Wort "Erwachsene"
durch das Wort
"Volljährige" er-
setzt.

j) § 89 a wird wie
folgt geändert:

aa) Die Über-
schrift wird wie
folgt gefaßt:
"Kostenerstattung
bei fortdauernder
Vollzeitpflege".

bb) In Absatz 1
werden die Worte
"für Hilfe zur Er-
ziehung in Voll-
zeitpflege oder
für Eingliede-
rungshilfe bei ei-
ner Pflegeperson"
gestrichen.

cc) In Absatz 2
werden nach den
Worten "einen Ko-
stenerstattungsan-
spruch gegen" die

Worte "einen ande-
ren örtlichen
oder" eingefügt.

dd) In Absatz 3
werden die Worte
"Hat sich nach dem
Zuständigkeits-
wechsel der für
die örtliche Zu-
ständigkeit nach
§ 86 Abs. 1 bis 5
maßgeblich gewöhn-
liche Aufenthalt
geändert" durch
die Worte "Ändert
sich während der
Gewährung der Lei-
stung nach Absatz
1 der für die ört-
liche Zuständig-
keit nach § 86
Abs. 1 bis 5 maß-
gebliche gewöhn-
liche Aufenthalt"
ersetzt.

k) In § 89 b Abs.
2 wird das Wort
"vom" durch die
Worte "von dem"
ersetzt.

l) § 91 wird wie
folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort "eines" die Worte "Kindes oder" eingefügt.

bb) In Absatz 4 wird folgender Satz 2 angefügt:
"Der Ehegatte wird nicht zu den Kosten herangezogen, wenn der leistungsberechtigte Elternteil oder die schwangere Frau volljährig ist; in diesem Fall kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe den Unterhaltsanspruch des Elternteils oder der schwangeren Frau nach Maßgabe der §§ 95, 96 auf sich überleiten."

m) In § 96 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte "als häusliche Ersparnis" durch die Worte "auf Grund der durch die auswärtige Unterbringung ersparten Aufwendungen" ersetzt.

n) In § 101 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte "beginnend 1996" durch die Worte "beginnend 2000" ersetzt.

o) § 103 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

bb) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Für ausschließlich statistische Zwecke dürfen den zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich Einzelangaben aus der Erhebung nach § 99 mit Ausnahme der Hilfsmerkmale übermittelt werden, soweit die Voraussetzungen nach § 16 Abs. 5 des Bundesstatistikgesetzes gegeben sind."

Artikel 2

Neufassung des
Achten Buches So-
zialgesetzbuch

Das Bundesminis-
terium für Fami-
lie, Senioren,
Frauen und Jugend
kann den Wortlaut
des Achten Buches
Sozialgesetzbuch
in der vom In-
krafttreten dieses
Gesetzes an gel-
tenden Fassung im
Bundesgesetzblatt
bekanntmachen.

Artikel 3

Inkrafttreten,
Aufhebung von Vor-
schriften

Dieses Gesetz
tritt am 1. Januar
1996 in Kraft. Mit
dem Inkrafttreten
dieses Gesetzes
wird Artikel 10
Abs. 3 des Kinder-
und Jugendhilfege-
setzes, das zu-
letzt durch das
Gesetz vom 16. Fe-
bruar 1993 (BGBl.
I S. 293) geändert
worden ist, ge-
strichen.

24.11.95

Beschluß
des Bundesrates

Zweites Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
(2. SGB VIII-Änderungsgesetz - 2. SGB VIII-ÄndG)

Der Bundesrat hat in seiner 691. Sitzung am 24. November 1995 beschlossen , dem vom Deutschen Bundestag am 23. November 1995 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 und Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.